

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

vom 24. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Februar 2025)

zum Thema:

Digitale Gewalt

und **Antwort** vom 10. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21731
vom 24. Februar 2025
über Digitale Gewalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die Meldeverfahren für digitale Hasskriminalität außerhalb der Plattformen zu vereinfachen und besser an die Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen?

Zu 1.:

Die Möglichkeiten, Hasskriminalität im Netz niedrigschwellig zu melden, sind bereits heute vielfältig vorhanden und werden durch die Anzeigenden bereitwillig genutzt. Über die Zentralen Meldestellen (wie z. B. REspect, HateAid oder die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)) und die Internetwache der Polizei Berlin können Delikte der Hasskriminalität im Netz durch die Betroffenen selbst und durch Interessenvertreter gemeldet werden. Daneben können Polizei sowie Staatsanwaltschaft auch direkt aufgesucht oder postalisch informiert werden.

2. Gibt es Überlegungen zur personellen Aufstockung der zuständigen Fachstellen, um die steigende Zahl an Fällen effektiver bearbeiten zu können? Wenn ja, welche?

Zu 2.:

Auf sich ändernde bzw. steigende Anforderungen der Hasskriminalität wurde bisher und wird auch zukünftig im Zuge regelmäßiger Überprüfungen organisatorisch, personell und auch in technischen Belangen im Rahmen der Möglichkeiten reagiert. Unabhängig davon sind die Bereiche zur Bekämpfung der Hasskriminalität bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden personell überdurchschnittlich gut aufgestellt.

3. Welche Strategien verfolgt der Senat, um die Kooperation mit sozialen Netzwerken und Plattformbetreibern zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Datenweitergabe zur Identifikation von Täter:innen?

Zu 3.:

Die Kooperation mit den Betreibern sozialer Netzwerke gestaltet sich unterschiedlich. Innerhalb Deutschlands gelingt diese oft gut, mit ausländischen Betreibern zeigt sich ein gemischtes Bild. Letztere sehen sich häufig im Konflikt mit datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. Gesetzen ihres Landes und anderen länderspezifischen rechtlichen Auslegungen von Hasskommentaren im Internet. Hier ist der Erfolg wesentlich davon abhängig, ob es gelingt, mit den Vertretern der Drittstaaten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

4. Inwiefern werden neue technologische Möglichkeiten, wie KI-gestützte Analyseverfahren, in der Bekämpfung digitaler Hasskriminalität genutzt oder in Zukunft verstärkt eingesetzt?

Zu 4.:

Der Einsatz von KI-gestützten Analyseverfahren zur Bekämpfung von Hasskriminalität erfolgt aktuell in der Polizei Berlin nicht. Die rechtlichen Anforderungen für die zukünftige Nutzung von KI-Modellen werden derzeit durch die Polizeien der Länder und des Bundes betrachtet.

5. Welche rechtlichen Anpassungen auf Landes-, Bundesebene und EU-Ebene hält der Senat für notwendig, um die Bekämpfung digitaler Hasskriminalität weiter zu verbessern? Welche rechtlichen Novellierungen gedenkt der Senat selbst in die Wege zu leiten?

Zu 5.:

Die Sach- und Rechtslage unterliegt ständiger Prüfung und Analyse. Erforderlichenfalls wird der Senat die notwendigen Anträge an den dafür vorgesehenen Stellen einbringen.

6. Wie bewertet der Senat die personelle und technische Ausstattung der Berliner Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfolgung digitaler Hasskriminalität?

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Meldung digitaler Hasskriminalität für Betroffene niedrigschwelliger und effizienter zu gestalten (z. B. Online-Anzeigen über die Internetwache, zentrale Meldestellen)?

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

8. Gibt es Bestrebungen, die Berliner Zentralstelle Hasskriminalität personell oder strukturell auszubauen? Wenn ja, welche?

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

9. Wie viele Verfahren im Bereich digitaler Hasskriminalität wurden in den letzten drei Jahren durch die Berliner Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht, und wie hoch war die Verurteilungsquote? Wenn Verfahren eingestellt worden sind, bitte um Angabe des Einstellungsgrunds und Verfahrensstand.

Zu 9.:

Es wird auf die Tabellen in der beigegeführten Anlage verwiesen, die folgende Statistiken enthalten:

- Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit den Nebenverfahrensklassen „HASS“ (Verfahren zu vorurteilsmotivierter Hasskriminalität) und „SMI“ (Straftaten mittels Internet), die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2025 eingegangen sind,
 - Anzahl höchstwertiger Erledigung in den Js-Verfahren mit den Nebenverfahrensklassen „HASS“ und „SMI“, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2025 eingegangen sind,
 - Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den UJs-Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse „HASS“ und „SMI“, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2025 eingegangen sind,
 - Anzahl der Erledigungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren mit der Nebenverfahrensklasse „HASS“ und „SMI“, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2025 eingegangen sind und
 - Anzahl der bisher eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren der Nebenverfahrensklassen „HASS“ und „SMI“, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 25. Februar 2025 eingegangen sind.
10. Inwiefern arbeitet die Berliner Polizei präventiv mit sozialen Netzwerken oder Plattformbetreibern zusammen, um frühzeitig gegen strafbare Inhalte vorzugehen?

Zu 10.:

Kriminalpräventive Kooperationen zwischen der Polizei Berlin und Betreibern sozialer Netzwerke bzw. anderen Plattformbetreibern bestehen derzeit nicht. Eine Zusammenarbeit

im Sinne der Anfrage, also zu kriminalpräventiven Zwecken außerhalb der Strafverfolgung, findet ausschließlich einzelfallbezogen statt und bedarf mangels rechtlicher Verpflichtung der Freiwilligkeit seitens der Plattformbetreiber.

11. Welche Bildungs- und Aufklärungsprogramme gegen digitale Gewalt werden aktuell in Berliner Schulen und Jugendzentren umgesetzt?

Zu 11.:

Digitale Gewalt äußert sich auch als Mobbing bzw. Cyber-Mobbing. Zur entsprechenden Prävention setzt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Projekt „LenaLove“ um. Bestandteil des Projekts für Schulen sind Filmvorführungen des Kinofilms „LenaLove“ mit anschließenden Präventionsgesprächen mit den anwesenden Schülerinnen und Schülern zum Thema Cybermobbing unter Jugendlichen und dessen Auswirkungen. Ebenfalls gefördert wird das Theaterprojekt „EUKITEA“, dessen Theaterproduktionen auch ein Angebot zur Prävention von (Cyber-)Mobbing enthalten.

Außerdem stehen den Schulen folgende Programme bzw. Angebote zur Verfügung:

- Das Präventionsprogramm „Medienhelden“ (im Rahmen des „Berliner Programms gegen Gewalt an Schulen“) richtet sich gegen Cybermobbing und dient der Förderung von Internet- und Medienkompetenz für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klassen durch fortgebildete Lehrkräfte und/oder Schulsozialarbeiter/innen.
- Das bundesweite Präventionsprogramm „Gemeinsam Klasse sein“ richtet sich gegen Mobbing und Cybermobbing. Zudem bietet die Polizei Berlin die themenbezogene Informationsveranstaltung (TIV) „Cybermobbing“ an.
- Die interaktive Ausstellung „Klick.Clever.WEHR DICH.Gegen Cybergrooming.“ wurde von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt in Kooperation mit Innocence in Danger e.V. entwickelt und richtet sich im Kontext der Prävention sexueller Gewalt an Kinder im Alter von 8-12 Jahren. Die Ausstellung klärt Kinder spielerisch anhand von sechs Spielstationen über die Gefahren und den Schutz vor Cybergrooming auf.

Die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII umfasst zudem vielfältige Angebote zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Dazu gehören unter anderem offene Kinder- und Jugendarbeit bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen, kulturelle, sportliche, medienpädagogische und internationale Jugendarbeit sowie Angebote der politischen Bildung und Beteiligung. Ihr Ziel ist es, jungen Menschen zur Selbstbestimmung zu verhelfen, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und ihre sozialen und demokratischen Kompetenzen zu stärken. Der Umgang mit Medien, insbesondere mit

sozialen Medien und die Erlangung von Medienkompetenz, stellen dabei Querschnittsthemen bei der Angebotsgestaltung von Jugendarbeit dar.

Die Ausgestaltung der Angebote der bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen obliegt den Bezirken. Eine Erfassung der einzelnen Angebote der jeweiligen Angebotsformen (u.a. AF 1: standortgebundene Jugendarbeit bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen) erfolgt auf Senatsebene nicht.

Auf gesamtstädtischer Ebene werden im Bereich Jugendarbeit folgende Förderungen umgesetzt:

- Landesprogramm „jugendnetz-berlin“ bei der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin, mit einer Fördersumme in Höhe von 757.555 Euro im Haushaltsjahr 2025. Gefördert werden 12 Medienkompetenzzentren (jeweils eines pro Bezirk). Zielstellung ist die Stärkung der außerschulischen Medienbildung im Bereich der Jugendarbeit mit den Schwerpunkten:
 - o Stärkung der Medienbildung und außerschulischen Jugendarbeit
 - o Ausbau der inklusiven und geschlechterreflektierten Medienpädagogik
 - o Förderung von digitaler Beteiligung und Demokratiebildung
 - o Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards.
- Zudem bieten die sieben Jugendbildungsstätten nach § 11 SGB VIII (Gesamtfördersumme ca. 5 Mio. Euro in HHJ 2025) Seminare zu Medienbildung und Medienkompetenz im Rahmen außerschulischer politischer Bildung vorrangig für Seminargruppen aus Schulen an.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Berlin auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) an jugendschutz.net, einem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet. Jugendschutz.net sichtet Angebote im Netz auf Verstöße gegen den Jugendschutz. Der Fokus liegt auf Themen wie Selbstgefährdung, politischen Extremismus, sexualisierte Gewalt, Belästigung und Cybermobbing. Auch Angebote, die Kostenfallen enthalten, ungeeignete Werbung präsentieren oder Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen verletzen, werden in den Blick genommen. Verstöße gegen den Jugendmedienschutz können hier gemeldet werden.

Bei Verstoß gegen den JMStV werden die Anbieter oder eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle kontaktiert und zur Beseitigung des Verstoßes aufgefordert.

12. Gibt es spezielle Schulungen für Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter:innen, um digitale Gewalt zu erkennen und darauf zu reagieren? Wenn ja, welche? Bitte auch um inhaltliche Darstellung der Schulungen.

Zu 12.:

Für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen gibt es eine Vielzahl von Fortbildungen, die zum Umgang mit digitaler Gewalt qualifizieren. Die Schwerpunkte sind dabei auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt, z. B. das Erkennen von Cybermobbing und ein professioneller Umgang damit, eine Sensibilisierung für Deep Fakes und Fake News sowie aktuelle Herausforderungen durch Hassrede in sozialen Medien für die demokratische Gesellschaft und die Bedeutung von KI dafür. Alle Fortbildungen haben das Ziel, den Beschäftigten sowohl aktuelle wissenschaftliche Kenntnisse zu vermitteln und gleichzeitig praktische Umsetzungsmöglichkeiten an der eigenen Schule zu erproben.

Folgende Veranstaltungen fanden seit 2024 mindestens einmal explizit zur Thematik statt:

- Cybermobbing – Ursachen und Gefahren für die Betroffenen
- Cybermobbing als Thema im Fach Psychologie
- Cybermobbing, soziale Netzwerke, Datenschutz und Onlinesucht
- Cybermobbingprävention, Klassenchats und Netiquette
- Desinformationen auf der Spur!?
- Fakt oder Fake – Wie schütze ich mich vor Missbrauch und Hassrede im Netz?
- Fakten, Fakes und Suchmaschinen: Informationskompetenz in der Demokratie 4.0
- Fakten, Fakes, KI und Suchmaschinen: Informationen recherchieren und bewerten
- Hospitation Projekttag: Hass im Netz
- KI macht Schule - Aufbruch oder Untergang?
- KI-Aufbau: Prävention und Sensibilisierung im Umgang mit KI
- KI-Aufbau: Umgang mit Deep Fakes und Fake News im Unterricht
- KI-Basis: Fake News erkennen, Risiken verstehen und kritisches Denken
- KI-Basis: Künstliche Intelligenz und demokratische Gesellschaft
- Medienkompetenz: Risiken online präventiv und systematisch bearbeiten
- Projekttag: Die "dunklen" Seiten im Netz
- Umgang mit Cybermobbing
- Verschwörungsdenken und Deep Fakes

13. Welche Fortbildungen und Workshops bietet das Land Berlin derzeit für Beamt:innen (insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz) zur Erkennung und Bekämpfung digitaler Gewalt und Hasskriminalität an? Bitte auch um inhaltliche Darstellung der Schulungen.
14. Wie viele Beamt:innen der Berliner Polizei haben in den letzten drei Jahren an Fortbildungen zum Umgang mit digitaler Hasskriminalität teilgenommen? Bitte auch in Relation setzen zu der Gesamtzahl der Beamt*innen, die mit der Thematik der digitalen Hasskriminalität betraut sind.
15. Inwiefern werden Polizeibeamt:innen gezielt zu rechtlichen Aspekten und Ermittlungsmethoden im Bereich digitaler Hasskriminalität geschult?
16. Sind spezielle Trainings oder Sensibilisierungsmaßnahmen für Beamt:innen geplant, die häufig mit Betroffenen digitaler Gewalt in Kontakt kommen, etwa in der Opferberatung? Wenn ja, welchen Inhalt werden diese Trainings haben?

Zu 13. bis 16.:

Ein gesondertes Seminar zur Thematik gibt es in der Polizei Berlin derzeit nicht. Fortbildungen und Workshops zum Thema „Internetkriminalität“ sind jedoch in Vorbereitung bzw. Planung und werden voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2025 angeboten. Konkret vorbereitet werden Seminare zu den Themen „Grundlagen Cybercrime“, „Kryptowährung und digitale Zahlungsmittel“ und „Durchsuchung, Sicherstellung/Beschlagnahme digitaler Beweismittel“. Die Seminare werden in Teilen auch die Thematik „digitale Hassgewalt“ beleuchten. Ein gesondertes Seminar sowie eine gezielte rechtliche Beschulung zur Thematik „digitale Hasskriminalität“ gibt es derzeit nicht. Für die Präventionsbeauftragten der Polizeiabschnitte hat die Polizei Berlin einen Qualifizierungslehrgang initiiert, bei dem unter anderem „Cybermobbing“ thematisiert wurde.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz werden laufend Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema Hasskriminalität sowie IT-Forensik angeboten. Namentlich zu nennen sind:

- „Gewalt gegen Frauen: Frauenhass, Femizide und Ehrgewalt“: In dem Tagesseminar werden die Grundlagen von Gewalt gegen Frauen, deren Muster und Eskalationsdynamiken sowie Spezifika anhand von realen Fällen ergründet.
- „IT-Forensik/Cybercrime“: In dem Tagesseminar wird ein Überblick über die Sicherung von Spuren im Internet sowie deren Sichtbarmachung gegeben. Weiter wird vermittelt, welche technischen Abläufe die globale Vernetzung ermöglichen und welche Spuren dabei hinterlassen werden. Dabei werden auch die technischen Möglichkeiten betrachtet, welche das Hinterlassen dieser Spuren verhindern oder diese abändern können.

- „Ermittlungen im Internet“. In dem Tagesseminar wird Folgendes vermittelt: Überblick über Deliktsformen von Cybercrime und aktuelle Entwicklungen, Strukturen und technische Funktionsweisen des Internets, technische Ermittlungsmöglichkeiten und ihre Grenzen, Nutzung von OpenSourceIntelligence bei Ermittlungen, praktisches Ermitteln im Internet und in Suchmaschinen, Ermitteln in sozialen Netzwerken.

Im Bereich der digitalen Gewalt wird derzeit eine Online-Veranstaltung mit dem Titel „Hate Speech im digitalen Raum“, deren Durchführung noch in 2025 avisiert ist, konzipiert.

Zudem werden auch Fortbildungsprogramme der Deutschen Richterakademie (DRA) und des European Judicial Training Network (EJTN) angeboten: „Cybercrime in the Digital Age: Using E-Evidence in a Connected World“ (EJTN), „Hate Crimes: Protecting Citizens Against Racism, Homophobia, Transphobia, Sexism“ (EJTN) sowie „Der Umgang mit Hasskriminalität in der Strafjustiz“ (DRA).

17. Welche Lehrveranstaltungen oder Module zum Thema digitale Gewalt und Hasskriminalität sind in der Ausbildung oder im Studium von Berliner Polizeianwärter:innen vorgesehen? Bitte auch um inhaltliche Darstellung.

Zu 17.:

Im Rahmen von Ausbildung und Studium wird mit allen Nachwuchskräften ein dreitägiges Seminar „Cybercrime“ mit folgenden Inhalten durchgeführt:

- Aktuelle Erscheinungsformen, derzeit insbesondere Online-Betrug, Phishing, Ransomware, DDoS, Botnetze, Social Engineering, Cybergrooming, Romance Scam, Skimming, Cybergrooming;
- grundsätzliche technische Funktionsweise des Internets, insbesondere zur IP-Adresse, IP-Adressverwaltung und DNS;
- Tatspuren im Internet und Ermittlungsmöglichkeiten;
- Ermittlungshindernisse, VPN und Anonymisierungsdienste (Tor-Netzwerk), Darknet;
- Auswertung E-Mail-Header;
- Besonderheiten und Vorgehen bei Durchsuchung/Sicherstellung/Beschlagnahme im Hinblick auf und im Umgang mit IT-Geräte (PC, Smartphone, Tablets) unter Berücksichtigung von Cloud-Diensten und Verschlüsselungen.

Die Thematik wird zudem in vier Unterrichtseinheiten je Klasse in der Ausbildung des mittleren Dienstes der Schutzpolizei unter dem Stichwort „Medienkompetenz“ erörtert.

Im Studiengang gehobener Polizeivollzugsdienst wird die Thematik in den Modulen Kriminalistik sowie Polizei- und Ordnungsrecht berücksichtigt. Deren Inhalt umfasst die folgenden Themen:

- Medienkompetenz
- Modul 03 – Kriminalistik I:
Thematisierung von Hasskriminalität im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Kriminalistik“, „Kriminalistische Fallbearbeitung“ und „Grundlagen der Kriminaltechnik I“.
- Modul 06 – Polizei- und Ordnungsrecht I:
Grundlagen des Polizei- und Ordnungsrechts: Digitale Gewalt wird insbesondere im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr behandelt.
- Modul 09 – Kriminalistik II (Alltagskriminalität):
Straftatbestände aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität, Thematisierung von Beleidigungsdelikten. Kriminalistische Bearbeitung von Delikten der Alltagskriminalität.

Grundsätzlich sind die Themen digitale Gewalt und Hasskriminalität auch immer wieder Bestandteil in einzelnen Wahlpflichtmodulen (sog. Vertiefungen).

18. Inwiefern wird in der Polizeiausbildung auf die Herausforderungen im Umgang mit digitalen Beweismitteln und Analysetechniken eingegangen?

Zu 18.:

Die Inhalte einschlägiger Lehrveranstaltungen werden entsprechend der dynamischen Entwicklung im Themenfeld weiterentwickelt und aktualisiert. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Inwieweit wird sichergestellt, dass angehende Polizist:innen auf dem neuesten Stand der Gesetzeslage und technologischen Entwicklungen im Bereich digitaler Hasskriminalität sind?

Zu 19.:

Die Inhalte sämtlicher Seminare werden stets an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Zudem erfolgen dienstliche Fortbildungen der Fachlehrenden wie z.B. Teilnahme an Seminaren anderer Bundesländer oder Seminaren des Bundeskriminalamts sowie Teilnahme der Fachlehrenden an Besprechungen mit Fachdienststellen (insbesondere des Landeskriminalamts).

Alle Polizeistudiengänge an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) wurden im Jahr 2022 programmreakkreditiert und unterliegen somit den einheitlichen europäischen, aktualisierten Qualitätsstandards. Die Lehrenden der HWR halten sich weiterhin auf wissenschaftlichen Tagungen und Veranstaltungen auf dem Stand der Forschung.

Der Fachbereich 5 der HWR ist außerdem Mitglied der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei, die zweimal jährlich tagt und in deren Rahmen u.a. die Anpassung der Inhalte und Curricula an die gewandelten polizeilichen Aufgaben und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden. Darüber hinaus sind sie Mitglied im bundesweiten Didaktik-Netzwerk der Polizei sowie in einer Vielzahl fachspezifischer Netzwerke und Verbände.

20. Gibt es Pläne, das Thema digitale Hasskriminalität stärker in die Ausbildung an der Hochschule in Berlin zu integrieren? Wenn ja, welche?

Zu 20.:

Im April 2025 wird eine neue Gastprofessur im Bereich Straf- und Strafprozessrecht besetzt, die Bezug zum Geschlecht, Sexualität und Gewalt nimmt, insbesondere in Form der Cyberkriminalität bzw. der geschlechtsbezogenen digitalen Gewalt.

Der Fachbereich 5 der HWR Berlin ist weiterhin zusammen mit der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg und der Polizeiakademie Niedersachsen Teil eines Antrags für ein Train-The-Trainer-Programm, das Dozierende und Ausbilder darin schulen soll, die Identifikation und Untersuchung von Hasskriminalität auf einem hohen Europäischen Standard zu unterrichten und entsprechende Inhalte dauerhaft im Modulhandbuch zu integrieren. Das Thema „digitale Hasskriminalität“ wird ab dem Sommersemester 2025 zudem noch stärker in den Kriminalistik-Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Semesters verankert werden.

21. Welche interdisziplinären Kooperationen bestehen zwischen der Polizeiakademie und anderen Institutionen oder Forschungseinrichtungen zur Verbesserung der Ausbildung im Bereich digitaler Gewalt?

Zu 21.:

Keine.

22. Welche Kooperationen bestehen mit NGOs und Beratungsstellen zur Unterstützung von Betroffenen digitaler Gewalt?

Zu 22.:

Die Polizei Berlin steht im Austausch mit einer Vielzahl von Beratungsstellen und Einrichtungen, an die sich Betroffene und Zeugen u.a. auch bei digitaler Gewalt wenden können. Exemplarisch können genannt werden:

- Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS)
- OFEK e.V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
- Amadeu Antonio Stiftung
- ReachOut
- Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)
- Hate Aid - Die Beratungsstelle bei digitaler Gewalt
- BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen
- Opferhilfe Berlin e.V.
- Opferhilfe Land Brandenburg e.V.
- Weisser Ring e.V.
- Maneo e.V.

Betroffenen von Straftaten, auch bei digitaler Gewalt, bietet die Polizei Berlin die Möglichkeit an, sich an die „proaktiv Servicestelle für Betroffene von Straftaten“ zu wenden und an eine geeignete Einrichtung der Berliner Hilfe- und Unterstützungslandschaft weitervermitteln zu lassen.

Zur Unterstützung und Beratung von Betroffenen digitaler Gewalt informiert die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) im Internet¹.

Die Kooperation mit NGOs und Beratungsstellen zur Unterstützung Betroffener von (auch digital begangener) Hasskriminalität ist seit ihrer Gründung im September 2020 fester Bestandteil der Arbeit der Zentralstelle Hasskriminalität der Berliner Strafverfolgungsbehörden. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Kommunikation mit verschiedenen Betroffenen-Communities über Möglichkeiten und Grenzen des strafrechtlichen Verfahrens mit dem Ziel, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Weiterhin dient sie der Erhebung von soziologischem, insbesondere viktimologischem Hintergrundwissen, das für die betroffenenengerechte Bearbeitung der im Bereich (digitale) Hasskriminalität anfallenden Verfahren unerlässlich ist. Entsprechende Vernetzungen finden auf der Ebene der Zentralstelle selbst statt, so z.B. im Rahmen eines intensiven

¹ <https://www.polizei-beratung.de/aktuelles/detailansicht/tag-der-kriminalitaetsopfer/>

Austauschs mit der Opferhilfe e.V. Im Bereich LGBTQ+ findet eine entsprechende Kooperation durch die Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaft statt, die sich in gemeinsamen Treffen und Veranstaltungen wie Lesmigras, MANEO, TransIn-terQueer e.V., MILES (Beratung für Migranten, Lesben und Schwule des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg) und StandUp austauschen. Aber auch in den in der Zentralstelle zusammengefassten Abteilungen der Staatsanwaltschaft Berlin gibt es verschiedene den jeweiligen Sonderzuständigkeiten entsprechende Kooperationen. Im Bereich der Bekämpfung antisemitischer Straftaten (einschließlich solcher, die mittels Internet begangen werden) findet u.a. mit der OFEK-Beratungsstelle bei antisemitischer Diskriminierung und Gewalt, dem Beauftragten gegen Antisemitismus der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sowie RIAS Berlin e.V. in regelmäßigen Netzwerktreffen und Einzelfallkommunikation ein Austausch statt.

Hinsichtlich der besonders auch von Online-Hasskriminalität betroffenen und insoweit besonders vulnerablen Gruppe der MandatsträgerInnen auf kommunaler Ebene wird mit der Körper-Stiftung, dem BMI und weiteren Akteuren kooperiert. So auch in dem Aufbau des Projekts „Starke Stelle“, mit dem für Betroffene eine bundesweite Ansprechstelle zum Umgang mit derartigen Taten geschaffen wurde.

Weiter bestehen Kooperationen mit Organisationen wie Amaro Foro e.V., Minor-Labora gGmbH und dem Landesverband der Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. um eine Stärkung des Vertrauens in die Strafverfolgung und damit um eine Erhöhung der Anzeigenbereitschaft in diesem Bereich zu schaffen. Es handelt sich in allen Fällen um Kooperationen, die sich generell auf Hasskriminalität beziehen und nicht spezifisch auf digitale Gewalt. Eine getrennte Behandlung erscheint in der Praxis jedoch auch nicht sinnvoll.

23. Gibt es berlinweite Programme zur Förderung von Medienkompetenz, insbesondere im Umgang mit digitaler Gewalt? Wenn ja, welche?

Zu 23.:

Im Rahmen der Fortbildungsoffensive „KI in der Schule“ für Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal an Schulen, an der seit Start im September 2024 bereits ca. 2.000 Personen teilgenommen haben, widmet sich einer von drei Strängen dem Themenfeld „KI und die demokratische Gesellschaft“. Hier wird explizit auch die Gefahr von Künstlicher Intelligenz hinsichtlich Deep Fakes, Fake News und digitalem Hass thematisiert.

24. Welche finanziellen Mittel stellt das Land Berlin für Beratungsstellen bereit, die Opfer digitaler Gewalt unterstützen?

Zu 24.:

Im Berliner Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ werden Projekte gefördert, die Personen Unterstützung anbieten, die in Berlin von rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt betroffen sind. Darunter kann auch digitale Gewalt fallen. Für die folgenden Anlaufstellen werden im Rahmen des Landesprogramms im Haushaltsjahr 2025 folgende Fördermittel bereitgestellt (Plansummen):

Projekt	Träger	Plansumme 2025
ReachOut - Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus und Rassismus	ARIBA e. V.	767.429 €
OFEK Berlin	OFEK e. V. Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung	370.252 €

Das Projekt „Berlin gegen Hassgewalt – Soforthilfefonds für Betroffene“ in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung bietet auf Antrag eine schnelle und niedrigschwellige finanzielle Unterstützung für Betroffene von Hassgewalt in einem Umfang von max. bis zu 1000 Euro pro Einzelförderung für beispielsweise Behebung von Sachschäden, psychologische Betreuung oder Anwaltskosten an. Dieser Soforthilfefonds richtet sich an Einzelpersonen, die in Berlin wohnhaft sind und (u. a. digitaler) Gewalt oder Bedrohung ausgesetzt sind, die durch menschenfeindliche oder abwertungsideoologische Einstellungen wie Antisemitismus, Rassismus, Antifeminismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit motiviert ist sowie an Menschen, die wegen ihres Engagements für demokratische und menschenrechtliche Grundsätze (u.a. digitaler) Gewalt oder Bedrohung ausgesetzt sind. Das Modellprojekt wird von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt aus dem Fonds zur Unterstützung von Betroffenen politisch-extremistischer Gewalt gefördert.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung, fördert verschiedene Projekte zur Unterstützung von Opfern digitaler Gewalt mit einem Gesamtvolumen von 690.000 €:

Das Projekt „Anti-Stalking“ mit Fachbereich Cyberstalking beim Frauenzentrum EWA e. V. bietet Betroffenen und Angehörigen Unterstützung sowie psychosoziale und rechtliche

Beratung. Darüber hinaus steht dort Frauen*, die von Cyberstalking betroffen sind, technische Unterstützung und IT-Sicherheitsberatung zur Verfügung.

Beratung zu technischen Fragen im Kontext von digitaler Gewalt, Stalking sowie digitaler Trennung gibt es bei der Fachberatungsstelle im Frauenzentrum Matilde e. V. Dort erhalten Frauen in akuten Krisensituationen Schutz, Aufklärung und Unterstützung für langfristige Handlungsstrategien, um ihre Selbstbestimmung und Sicherheit im digitalen Raum zu stärken.

Das Projekt IT- und Medienkompetenzzentrum beim FrauenComputerZentrumBerlin e. V. bietet im Rahmen der dort angebotenen Workshopreihe KURZ & GUT regelmäßig Workshops zum Thema digitale Gewalt an.

25. Gibt es spezielle Schutzmaßnahmen oder Unterstützungsangebote für Berliner Politiker:innen, Journalist:innen und Aktivist:innen, die von digitalem Hass betroffen sind? Wenn ja, welche?

Zu 25.:

Im Berliner Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ werden die Projekte „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin“ (Träger: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V.) sowie „Civic.net – Aktiv gegen Hass im Netz“ (Amadeu Antonio Stiftung) gefördert, die Berliner*innen zum Umgang mit Bedrohungen aus dem digitalen Raum beraten. Die Beratungen orientieren sich dabei an den spezifischen Bedarfen der anfragenden Personen.

Zudem soll von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt mit den Mitteln aus dem Fonds zur Unterstützung von Betroffenen politisch-extremistischer Gewalt ein Schutzfonds finanziert werden. Mit dem zukünftigen Schutzfonds ist perspektivisch geplant, bauliche Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen (digitaler) politisch-extremistischer Gewalt und Diskriminierungen zu finanzieren. Anträge können in Kürze von Privatpersonen, gemeinnützigen und religiösen Einrichtungen, Vereinen, Initiativen und deren Trägern bzw. Trägerinnen bei der Amadeu-Antonio-Stiftung gestellt werden.

Die von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung geförderten Projekte unterstützen vorrangig Privatpersonen, die digitale Gewalt von Menschen im sozialen Nahraum erfahren. Personen mit darüberhinausgehenden Bedarfen werden an andere

Unterstützungsangebote im Bereich Hate Speech, wie zum Beispiel HateAid, weitervermittelt.

26. Inwiefern fördert der Senat Maßnahmen zum Schutz besonders betroffener Gruppen (z. B. Frauen, LGBTQ+, migrantische Communities)?

Zu 26.:

Für gewaltbetroffene LSBTIQ+ fördert der Senat mehrere zielgruppenspezifische Beratungsstellen: die Antigewalt-Beratung TIN sowie die Antidiskriminierungsberatung Standup (Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH), LesMigraS Antidiskriminierungs- und Antigewaltberatung (Lesbenberatung e.V.), L – LESBISCH/BI/QUEER/VICTIM SUPPORT (L-Support e. V.) sowie das schwule Anti-Gewalt-Projekt MANEO (Mann-O-Meter e. V.).

Die in der Frage 24 genannten Projekte der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung, unterstützen gezielt die besonders betroffene Gruppe der (migrantischen) FLINTA*. Im Weiteren sowie zur Frage nach Schutzmaßnahmen für „migrantische Communities“ wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

27. Gibt es Überlegungen, eine zentrale Berliner Anlaufstelle für Opfer digitaler Hasskriminalität einzurichten?

Zu 27.:

Der Aufgabenbereich des Justiziellen Opferschutzes und der Justiziellen Opferhilfe im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zielt auf die Situation der Betroffenen von Straftaten im Kontext des gerichtlichen Verfahrens ab und ist dementsprechend delikts- und opfergruppenübergreifend angelegt. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

28. Wie bewertet der Senat die aktuelle Kooperationsbereitschaft von Social-Media-Plattformen wie Meta, X (ehemals Twitter) oder Telegram im Kampf gegen digitale Hasskriminalität? Wenn ja, welche?

Zu 28.:

Insbesondere US-amerikanische Unternehmen wie „Google“ oder „X“ verweigern in Fällen, in denen aus ihrer Sicht die Meinungsfreiheit betroffen ist, entweder jegliche Bestandsdatenauskünfte oder fordern ein justizielles Rechtshilfeersuchen. Derartige Rechtshilfeersuchen werden etwa durch die „Meta Platforms Ireland Ltd.“ unter Verweis auf die Zentrale in den USA und dort unter Verweis auf die in der amerikanischen Verfassung quasi unbeschränkt garantierte Redefreiheit nicht beantwortet. Telegram kooperiert im Bereich der digitalen Hasskriminalität nicht.

29. Welche Herausforderungen sieht der Senat in Bezug auf die Ermittlung von Täter:innen, insbesondere bei anonymen oder im Ausland ansässigen Plattformen?

Zu 29.:

Die Identifizierung von Tatverdächtigen bei nicht kooperierenden Plattformen ist oftmals sehr zeitintensiv und stark abhängig vom Online-Verhalten der Tatverdächtigen. Wenn Plattformen oder Anbieter nicht kooperieren und die Tatverdächtigen gewisse Grundregeln des anonymen Surfens im Internet einhalten, ist die Namhaftmachung eines Beschuldigten mit den vorhandenen sachlichen und rechtlichen Mitteln faktisch kaum möglich. Insbesondere, wenn Plattformen in Ländern ansässig sind, in denen ein anderes rechtliches Konzept von Meinungsfreiheit existiert (wie etwa in den USA), ist ein justizielles Rechtshilfeersuchen nicht erfolgversprechend. Anonyme Plattformen sind in der Regel so konstruiert, dass auch die Anbieter die Bestandsdaten ihrer Nutzer nicht oder nur sehr eingeschränkt kennen. Da insoweit Anonymität zum Geschäftsmodell gehört, wird auch nicht kooperiert.

30. Wie schätzt der Senat die Wirksamkeit des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) und des Digital Services Act (DSA) für die Bekämpfung digitaler Gewalt ein, und welche Änderungen hält er für notwendig?

Zu 30.:

Das NetzDG ist mit Wirkung vom 14. Mai 2024 weitgehend aufgehoben worden. Die in diesem Gesetz in § 3a festgelegten umfangreichen Meldeverpflichtungen, die nicht zuletzt bestimmte Hassäußerungen betrafen, finden sich im europäischen DSA in dieser Form nicht. Art. 18 des DSA sieht eine Meldung vielmehr nur noch dann vor, wenn ein Hostingdiensteanbieter Kenntnis von Informationen erlangt, die den Verdacht einer Straftat begründen, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt. Das mag in bestimmten Fällen der Bedrohung gemäß § 241 StGB der Fall sein, umfasst aber die typischen Tatbestände der Hasskriminalität im Internet, insbesondere §§ 130, 131, 140 StGB eben nicht mehr. Erfahrungsgemäß bestehen die Plattformbetreiber auch auf dem einschränkenden Wortlaut des Art. 18 DSA.

31. Gibt es Bestrebungen seitens des Landes Berlin, sich auf Bundesebene und/oder EU-Ebene für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Strafverfolgung digitaler Hasskriminalität einzusetzen? Wenn ja, welche?

Zu 31.:

Die Effektivierung der Strafverfolgung digitaler Hasskriminalität unterliegt laufender Prüfung. Hierzu steht der Senat im regen Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden, den Ländern und dem Bund.

32. Welche rechtlichen Hürden bestehen derzeit für Berliner Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Täter:innen digitaler Hasskriminalität?

Zu 32.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 28 und 29 verwiesen.

33. Wie bewertet der Senat den Einsatz von KI-Technologien zur automatisierten Erkennung von Hasskriminalität im Netz, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und Grundrechte?

Zu 33.:

Grundsätzlich begrüßt der Senat den Einsatz von KI-Technologie im Rahmen der Strafverfolgung, da diese den Strafverfolgungsbehörden einen Teil der sonst ressourcenbindenden Arbeit abnehmen kann. Einschränkend wird auf die Antwort zur Frage 4. verwiesen.

Berlin, den 10. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	mit ... Beschuldigten	Anzahl UJs	Insgesamt
2022	701	723	322	1023
2023	1449	1478	1097	2546
2024	1964	2018	2041	4005
2025	365	367	294	659
Summe	4479	4586	3754	8233

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "HASS" und "SMI", die im Zeitraum 01.01.2022 bis 25.02.2025 eingegangen sind.

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens				
	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
nicht ZK relevante Erl.: Rücknahme der Klage (Strafbefehl) - §411 III StPO	0	0	0	1	1
offen	2	10	120	184	316
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	7	11	9	1	28
Abgabe an andere StA	330	762	932	66	2090
Ablehnung der Übernahme	1	1	5	1	8
Anklage - Jugendrichter	2	4	3	1	10
Anklage - Strafrichter	10	10	3	0	23
Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	1	2	2	0	5
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	0	5	1	0	6
e.E. - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	1	0	0	1
e.E. - § 45 II JGG	0	1	1	0	2
Einst. - § 153 I StPO	2	5	4	0	11
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	13	29	72	7	121
Einst. - § 170 II StPO	87	173	227	37	524
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	9	19	24	8	60
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	0	4	5	0	9
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	35	59	89	10	193
Einst. - § 20 StGB	12	18	8	2	40
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	1	6	8	1	16
endg. Einst. - § 154 StPO	9	5	14	0	28
Strafbefehl ohne FS	74	116	138	5	333
Tod	2	1	3	0	6
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	0	1	2	0	3
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	3	11	8	0	22
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Sammelfond)	0	2	0	0	2
VE - § 154 f StPO	5	18	28	4	55
VE - § 154 I StPO	6	7	12	2	27
Verbindung mit anderer Sache	90	168	246	35	539
Summe	701	1449	1964	365	4479

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den Js-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "HASS" und "SMI", die im Zeitraum 01.01.2022 bis 25.02.2025 eingegangen sind

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens				
	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
offen	1	20	405	144	570
Abgabe an andere Behörde	12	13	185	24	234
Abgabe innerhalb der StA	1	1	7	0	9
Einstellung	239	550	872	105	1766
Übergang in ein Js-Verfahren	61	505	556	20	1142
verbunden	8	8	16	1	33
Summe	322	1097	2041	294	3754

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in den UJs-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "HASS" und "SMI", die im Zeitraum 01.01.2022 bis 25.02.2025 eingegangen sind.

Erledigungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens				
	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
offen	4	13	121	184	322
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	7	12	10	1	30
Abgabe an andere StA	334	769	947	66	2116
Ablehnung der Übernahme	1	1	5	1	8
Abtrennung der Person in StA/AA	4	3	1	0	8
Anklage - Jugendrichter	2	4	3	1	10
Anklage - Strafrichter	10	10	3	0	23
Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	1	2	2	0	5
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	3	18	7	0	28
e.E. - § 153 a I StPO (sonst. Aufl. o. Weis.)	0	1	0	0	1
e.E. - § 45 II JGG	0	1	1	0	2
Einst. - § 153 I StPO	2	5	4	0	11
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	13	31	73	7	124
Einst. - § 170 II StPO	95	183	248	38	564
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	10	20	24	8	62
Einst. - § 170 II StPO Privatklage	0	4	5	0	9
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	35	62	97	10	204
Einst. - § 20 StGB	12	18	8	2	40
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	1	6	11	1	19
endg. Einst. - § 154 StPO	12	8	17	0	37
Rücknahme der Klage (Strafbefehl) - §411 III StPO	0	0	0	1	1
Strafbefehl ohne FS	74	116	138	5	333
Tod	2	1	3	1	7
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag gemeinnützige Einrichtung)	0	0	1	0	1
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	1	3	0	4
VE - § 154 f StPO	8	18	28	4	58
VE - § 154 I StPO	3	2	9	2	16
Verbindung mit anderer Sache	90	169	249	35	543
Summe	723	1478	2018	367	4586

Anzahl der Erledigungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "HASS" und "SMI", die im Zeitraum 01.01.2022 bis 25.02.2025 eingegangen sind.

Entscheidungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens				
	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Insgesamt
Ablehnung - Eröffn. d. Hauptverf.	2	2	2	0	6
Einst. § 153 II StPO; m. Ausl.erst.	1	1	0	0	2
Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst	3	4	7	0	14
Einst. § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	0	1	0	0	1
Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	6	20	7	0	33
Einst. § 153a II Nr 3 StPO (sonst. gemeinn. Leistungen)	1	0	0	0	1
Einst. § 153a II StPO (sonstige Auflagen/Weisungen)	0	1	0	0	1
Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	3	3	1	0	7
Einst. § 206a StPO (Verfahrenshindernis)	2	0	0	0	2
Einst. § 47 JGG (erzieher. Maßn. n. § 45 II JGG)	0	0	3	0	3
Einst. § 47 JGG (Maßn. n. § 45 III JGG)	1	4	2	0	7
Erledigung - Erziehungsmaßr. (§ 9 JGG)	1	1	0	0	2
Freiheitsstrafe mit Bewährung	3	0	0	0	3
Freispruch	4	2	2	0	8
Geldstrafe	49	72	61	0	182
Gesamtgeldstrafe	0	1	0	0	1
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	0	0	0	1
Verbindung mit anderer Sache - AG	2	1	1	0	4
Verbindung mit anderer Sache - LG/OLG	1	0	0	0	1
Summe	80	113	86	0	279

Anzahl der bisher eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "HASS" und "SMI", die im Zeitraum 01.01.2022 bis 25.02.2025 eingegangen sind.